

Habilitationsordnung der Universität Freiburg für die Philologische Fakultät

Aufgrund von § 55 Absatz 2 Satz 3 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Rektor im Wege der Eilentscheidung gemäß § 117 UG am 23. Juli 2004 die nachstehende Habilitationsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 UG am 17. August 2004 erteilt.

§ 1 Habilitation

(1) Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung für wissenschaftliche Forschung und Lehre im Bereich der von der Philologischen Fakultät vertretenen Fächer.

§ 2 Habilitationsausschuss

(1) Die Entscheidungen im Habilitationsverfahren trifft, soweit diese Habilitationsordnung nichts anderes regelt, der Habilitationsausschuss.

(2) Der Habilitationsausschuss besteht aus den Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozent/inn/en der Philologischen Fakultät, die Mitglied im Fakultätsrat sind. Die übrigen Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozent/inn/en, die hauptberuflich an der Philologischen Fakultät tätig sind, sowie die entpflichteten und in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren sowie die Mitglieder der Habilitationskommission, die nicht Mitglieder des Habilitationsausschusses sind, treten als beratende Mitglieder hinzu.

(3) Gehört im Habilitationsausschuss kein stimmberechtigtes Mitglied dem Fach an, in dem die Bewerberin/der Bewerber habilitiert werden will, so wählt der Habilitationsausschuss eine/n Vertreter/in des Faches als stimmberechtigtes Mitglied hinzu.

(4) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Den Vorsitz im Habilitationsausschuss führt die Dekanin/der Dekan. Sie/Er kann den Vorsitz an eine/n Professor/in übertragen.

§ 3 Habilitationskommission

(1) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen im Habilitationsverfahren bildet der Habilitationsausschuss eine Habilitationskommission. Diese besteht aus mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern der Philologischen und zwei stimmberechtigten Mitgliedern der Philosophischen Fakultät. Von den stimmberechtigten Mitgliedern müssen mindestens vier Professoren/Professorinnen sein, zwei weitere Mitglieder können Hochschul- oder Privatdozent/inn/en sein. Die/der Fachvertreter/inn/en des Habilitationsfaches sollen Gelegenheit haben, dem Habilitationsausschuss rechtzeitig Vorschläge für die Zusammensetzung der Kommission zu unterbreiten.

(2) Soweit erforderlich oder wünschenswert können als weitere stimmberechtigte Mitglieder, in Ausnahmefällen auch als eine/r der Korreferent/inn/en, Professor/inn/en, Hochschul- und Privatdozent/inn/en aus anderen als der Philologischen Fakultät bzw. Philosophischen Fakultät oder aus anderen wissenschaftlichen Hochschulen bestellt werden.

(3) Den Vorsitz in der Habilitationskommission führt der/die Dekan/in oder ein von ihr/ihm benanntes Mitglied des Habilitationsausschusses. Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt voraus, dass der/die Bewerber/in

1. an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes den Grad eines Doktors der Philosophie erworben hat.
2. eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre des Habilitationsfaches ausgeübt oder ihre/seine wissenschaftliche und didaktische Befähigung in anderer Weise nachgewiesen hat.

(2) Der Habilitationsausschuss kann auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin den Doktorgrad einer anderen Fachrichtung oder einen gleichwertigen Grad einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes als Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation anerkennen. Die Anerkennung eines ausländischen akademischen Grades setzt voraus, dass der Bewerber/die Bewerberin zur Führung seines/ihrer Grades in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt ist.

§ 5 Habilitationsleistungen

Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht werden:

(1) Schriftliche Habilitationsleistung:

Habilitationsschrift oder wissenschaftliche Veröffentlichungen in deutscher Sprache, woraus die Eignung des Bewerbers/der Bewerberin zu der einem Professor/einer Professorin aufgegebenen Forschungstätigkeit an der Philologischen Fakultät hervorgeht (im folgenden als "eingereichte Arbeit" bezeichnet). Wenn die Begutachtung sichergestellt ist, können Habilitationsschrift und wissenschaftliche Veröffentlichungen auch in einer anderen Sprache abgefasst sein; in diesem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache erforderlich.

(2) Mündliche Habilitationsleistung:

Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium vor der erweiterten Habilitationskommission (§ 10).

(3) Fachbezogene Lehrveranstaltung zum Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung (§ 9).

§ 6 Habilitationsgesuch

(1) Der Bewerber/die Bewerberin richtet an den/die Vorsitzende/n des Habilitationsausschusses ein schriftliches Gesuch auf Zulassung zur Habilitation und gibt darin das Fach oder die Fächer an, für welche er/sie die Habilitation anstrebt.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der auch über die wissenschaftliche und praktische Tätigkeit Auskunft gibt;
2. Zeugnisse über abgelegte wissenschaftliche Prüfungen sowie die Doktorurkunde;
3. ein Gesamtverzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, in das auch zur Veröffentlichung bestimmte und geeignete Arbeiten aufgenommen werden können;
4. die schriftliche Habilitationsleistung nach § 5 Abs. 1 (sechsfach) mit der Erklärung, dass die eingereichte Arbeit nicht bereits in derselben oder wesentlich gleichen Form in einem früheren Verfahren abgelehnt worden ist;
5. eine Übersicht über die bisherige Lehrtätigkeit;
6. die Versicherung, dass die eingereichte Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist, bei Gruppenarbeiten die Angabe, worin der wissenschaftliche Beitrag des Bewerbers/der Bewerberin besteht. Die individuelle Leistung des Bewerbers/der Bewerberin muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein;
7. eine Erklärung darüber, ob sich der Bewerber/die Bewerberin bereits an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule mit der eingereichten oder einer anderen Arbeit um die Habilitation beworben hat;
8. eine Erklärung darüber, dass nicht bereits zweimal ein Habilitationsverfahren des Bewerbers/der Bewerberin gescheitert ist (§7 Abs. 2 Ziffer 5).

(3) Der Bewerber/die Bewerberin kann sein/ihr Habilitationsgesuch bis zur Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses zurücknehmen. Die Rücknahme bedarf keiner Begründung. Das Antragsrecht auf erneute Zulassung zur Habilitation bleibt davon unberührt. Die erneute Vorlage einer im Wesentlichen gleichen Habilitationsschrift ist dann ausgeschlossen, wenn das Habilitationsgesuch bereits zweimal zurückgenommen worden ist.

§ 7 Zulassung zur Habilitation

(1) Die/der Vorsitzende des Habilitationsausschusses prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und legt sie dem Habilitationsausschuss vor. Ein unvollständiges Gesuch kann sie/er zurückweisen.

(2) Über den Antrag auf Zulassung zur Habilitation entscheidet der Habilitationsausschuss. Die Zulassung ist abzulehnen:

1. wenn die Voraussetzungen für die Habilitation fehlen (§ 4);
2. wenn das Gesuch unvollständig ist (§ 6 Abs. 2);
3. wenn die schriftliche Habilitationsleistung ein Gebiet betrifft, das in der Philologischen Fakultät nicht vertreten ist oder wenn sich die Fakultät fachlich nicht zur ordnungsgemäßen Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung in der Lage sieht;
4. wenn das Habilitationsgesuch bereits dreimal zurückgezogen worden ist;
5. wenn zweimal ein Habilitationsverfahren des Bewerbers/der Bewerberin gescheitert ist;
6. wenn ein akademischer Grad entzogen worden ist oder die gesetzlichen Voraussetzungen zur Entziehung eines akademischen Grades vorliegen.

§ 8 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung und Entscheidung über deren Anerkennung

(1) Ist der Bewerber/die Bewerberin zur Habilitation zugelassen, so bestellt der Habilitationsausschuss zur Begutachtung der eingereichten Arbeit die Mitglieder der Habilitationskommission (§ 3) und aus diesen den Referenten/die Referentin und zwei Koreferenten/Koreferentinnen. Mindestens einer/eine dieser Referenten/Referentinnen muss ein/e hauptberuflich an der hiesigen Universität tätige/r Professor/in sein.

(2) Die Gutachten sind schriftlich innerhalb von vier Monaten einzureichen. Sie müssen die Empfehlung enthalten, ob die Habilitationsleistung angenommen oder abgelehnt wird. Sie sind zusammen mit der eingereichten Arbeit allen Mitgliedern der Habilitationskommission zur Kenntnis zu bringen und können von den Mitgliedern des Habilitationsausschusses eingesehen werden; diese haben das Recht, innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich Stellung zu nehmen.

(3) Die Habilitationskommission erstellt aufgrund der Gutachten ein Gesamtgutachten und beschließt eine Empfehlung an den Habilitationsausschuss.

(4) Der Habilitationsausschuss entscheidet aufgrund der Empfehlung der Habilitationskommission sowie gegebenenfalls der schriftlichen Stellungnahmen, ob die eingereichte Arbeit den Erfordernissen des § 5 Abs. 1 entspricht und daher als schriftliche Habilitationsleistung anzuerkennen ist oder abgelehnt wird. Bei voneinander abweichender Beurteilung der Gutachter/innen können weitere Gutachten eingeholt werden.

(5) Im Fall der Anerkennung ist der Bewerber/die Bewerberin zu den weiteren Habilitationsleistungen zugelassen. Im Fall der Ablehnung ist das Verfahren erfolglos beendet.

(6) Der Habilitationsausschuss kann auf den mit einer Begründung versehenen Vorschlag der Habilitationskommission die Habilitationsschrift zur Umarbeitung binnen einer bestimmten Frist zurückgeben. Aus besonderen Gründen kann er die Frist auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin verlängern. Verstreicht die Frist, ohne dass die Habilitationsschrift von neuem eingereicht oder ein begründeter Antrag auf eine Verlängerung der Frist gestellt wird, so gilt die Arbeit als abgelehnt.

§ 9 Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung

1) Für die fachbezogene Lehrveranstaltung bestellt der Habilitationsausschuss zusätzlich je zwei fachkundige Vertreter/innen des Wissenschaftlichen Dienstes und der Studierenden, die zur pädagogisch-didaktischen Eignung des Bewerbers/der Bewerberin gehört werden.

(2) Nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestimmt die/der Vorsitzende des Habilitationsausschusses im Benehmen mit dem Bewerber/der Bewerberin eine mindestens 45-minütige fachbezogene Lehrveranstaltung, die dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung dienen soll, und teilt den Termin der Veranstaltung der Habilitationskommission sowie den Vertreter/inne/n des Wissenschaftlichen Dienstes und den Vertreter/inne/n der Studierenden mit. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und der Veranstaltung soll nicht kürzer als zwei Wochen sein.

(3) Nach Abschluss der Lehrveranstaltung hört die Habilitationskommission gegebenenfalls die Stellungnahmen der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und Studierenden und nimmt sie zu Protokoll. Im Anschluss daran beschließt die Habilitationskommission eine Empfehlung an den Habilitationsausschuss, ob die Leistung den Erfordernissen entspricht. Der Habilitationsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung dieser Empfehlung über den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung.

(4) Der Habilitationsausschuss kann den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung als erbracht ansehen, wenn der Bewerber/die Bewerberin innerhalb von zwei Semestern mindestens eine fachbezogene Lehrveranstaltung im Umfang von zwei Semesterwochenstunden an der Universität Freiburg abgehalten hat. In diesem Fall werden die vom Habilitationsausschuss bestellten wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und Studierenden zum wissenschaftlichen Vortrag und Kolloquium eingeladen und im Anschluss daran zur pädagogisch-didaktischen Eignung des Bewerbers/der Bewerberin gehört. Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Wird der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung nicht als erbracht angesehen, so findet eine fachbezogene Lehrveranstaltung gemäß Absatz 2 statt; die Absätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 10 Wissenschaftlicher Vortrag

(1) Nach Anerkennung der eingereichten Arbeit als Habilitationsleistung wird der Bewerber/die Bewerberin zu einem wissenschaftlichen Vortrag von etwa dreißig Minuten Dauer mit anschließendem Kolloquium eingeladen.

(2) Für das Kolloquium erweitert der Habilitationsausschuss die Habilitationskommission um mindestens drei Professoren/Professorinnen und eine/n Hochschul- oder Privatdozent/in/en der Philologischen Fakultät zur erweiterten Habilitationskommission; § 3 Absatz 2 gilt entsprechend. Außerdem bestellt er drei Professoren/Professorinnen und eine/n Hochschul- oder Privatdozent/in/en als Stellvertreter/in.

(3) Für den wissenschaftlichen Vortrag hat der Bewerber/die Bewerberin drei Themen vorzuschlagen, die dem Fach bzw. den Fächern entnommen sind, für die er/sie die Lehrbefähigung anstrebt und die inhaltlich von der Thematik der Habilitationsschrift bzw. den Schwerpunkten der eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten deutlich abgegrenzt sein müssen. Über die Auswahl beschließt der Habilitationsausschuss; er kann die Themen ablehnen und den Bewerber/die Bewerberin um die Benennung neuer Themen bitten. Der Habilitationskommission soll Gelegenheit gegeben werden, sich vorher zu den Themen zu äußern. Die/Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses teilt dem Bewerber/der Bewerberin das gewählte Thema vierzehn Tage vor dem wissenschaftlichen Vortrag mit.

(4) Die/Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses lädt zu dem wissenschaftlichen Vortrag und dem Kolloquium die Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission und des Habilitationsausschusses ein. Der wissenschaftliche Vortrag und das Kolloquium sind innerhalb der Philologischen Fakultät öffentlich. Die Habilitationskommission beschließt eine Empfehlung an den Habilitationsausschuss, ob die Leistung den Erfordernissen entspricht.

(5) Nach Abschluss des wissenschaftlichen Vortrags und des Kolloquiums entscheidet der Habilitationsausschuss aufgrund der Empfehlung der erweiterten Habilitationskommission, ob die Leistung den Erfordernissen des § 5 Abs. 1 entspricht und daher als mündliche Habilitationsleistung anzuerkennen ist.

§ 11 Beschlussfassung und Vollzug der Habilitation

(1) Sind die Habilitationsleistungen gemäß § 5 anerkannt, spricht der Habilitationsausschuss die Habilitation aus. Dabei werden das Fach bzw. die Fächer oder das Fachgebiet bezeichnet, für welche/s die Forschungs- und Lehrbefähigung erlangt wurde. Die/der Vorsitzende des Habilitationsausschusses eröffnet dem Bewerber/der Bewerberin die Entscheidung im Namen der Philologischen Fakultät.

(2) Über die Habilitation wird eine Urkunde ausgestellt. Diese muss enthalten:

1. Vorname und Name, Geburtstag und -ort sowie Doktorgrad der/s Habilitierten,
2. die Bezeichnung des Faches bzw. der Fächer oder des Fachgebiets, für das/die eine besondere Befähigung für Lehre und Forschung anerkannt wird,
3. den Tag der Beschlussfassung gemäß Absatz 1,
4. die Unterschriften des Rektors/der Rektorin und der/des Vorsitzenden des Habilitationsausschusses,
5. das Siegel der Universität.

§ 12 Wiederholung des Habilitationsgesuchs

- (1) Ein erfolglos beendetetes Habilitationsverfahren kann nur einmal wiederholt werden.
- (2) Nach Ablehnung des Habilitationsgesuchs (§ 7) oder der schriftlichen Habilitationsleistung (§ 8) kann frühestens nach einem Jahr ein erneutes Habilitationsgesuch gestellt werden.
- (3) Wird die fachbezogene Lehrveranstaltung nicht als Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung anerkannt, ist dem Bewerber/der Bewerberin Gelegenheit zur neuerlichen Abhaltung einer fachbezogenen Lehrveranstaltung binnen eines Jahres zu geben.
- (4) Nach Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung (§ 10) kann der Bewerber/die Bewerberin innerhalb eines Jahres unter Wahrung der schriftlichen Habilitationsleistung die Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung mit einer anderen Thematik beantragen; dem Antrag muss entsprochen werden.

§ 13 Verleihung der Lehrbefugnis

- (1) Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis gemäß § 55 Abs. 3 UG verliehen. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent/in“ verbunden.
- (2) Durch Beschluss des Habilitationsausschusses werden diejenigen wissenschaftlichen Fächer bestimmt, auf welche sich die Lehrbefugnis erstreckt.
- (3) Über die Verleihung der Lehrbefugnis wird eine Urkunde ausgestellt. Diese muss enthalten:
 1. Vorname und Name, Geburtstag und -ort sowie Titel der/des Habilitierten,
 2. die Bezeichnung des Fachs/der Fächer, für das/die die Lehrbefugnis erteilt wird,
 3. einen Zusatz über die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent/in“,
 4. den Tag, an dem der Beschluss des Habilitationsausschusses gemäß Absatz 2 gefasst worden ist,
 5. die Unterschriften des Rektors/der Rektorin und der/des Vorsitzenden des Habilitationsausschusses,
 6. das Siegel der Universität.
- (4) Über das Gesuch eines/einer bereits von einer anderen Universität Habilitierten, ihm/ihr die Lehrbefugnis (venia legendi) im Bereich der Philologischen Fakultät zu erteilen, entscheidet der Habilitationsausschuss. Der Habilitationsausschuss kann seine Entscheidung in sinngemäßer Anwendung der Regeln dieser Habilitationsordnung von einem erfolgreichen wissenschaftlichen Vortrag und Kolloquium abhängig machen.
- (5) Der Habilitationsausschuss kann auf Antrag eines/einer Habilitierten aufgrund weiterer wissenschaftlicher Veröffentlichungen die Lehrbefugnis auf andere Fachgebiete oder Fächer ausdehnen. §§ 8, 11 und 13 gelten entsprechend.

§ 14 Antrittsvorlesung

Binnen Jahresfrist vom Tage der Verleihung der venia legendi an gerechnet soll der/die Privatdozent/in eine öffentliche Antrittsvorlesung halten. Die/der Vorsitzende des Habilitationsausschusses lädt zur Antrittsvorlesung alle Mitglieder der Universität in geeigneter Form ein.

§ 15 Allgemeine Verfahrensvorschriften

- (1) Die im Habilitationsverfahren erforderlichen Entscheidungen treffen die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsausschusses mit Zweidrittelmehrheit, mindestens aber mit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder. Das gleiche gilt für die Entscheidungen zur Erweiterung der Lehrbefugnis (§ 13 Abs.5).
- (2) Für alle an den Habilitationsverfahren Beteiligten besteht die Pflicht zur Verschwiegenheit und zur Geheimhaltung von Beratungsunterlagen.
- (3) Die/der Vorsitzende des Habilitationsausschusses wirkt darauf hin, dass das Habilitationsverfahren innerhalb eines Jahres zum Abschluss kommt.
- (4) Entscheidungen, mit denen einem Antrag des Bewerbers/der Bewerberin ganz oder teilweise nicht stattgegeben wird, sowie die Entscheidungen über die Rücknahme der Habilitation bedürfen der schriftlichen Begründung und müssen der/dem Betroffenen förmlich zugestellt werden. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Widersprüche gegen Entscheidungen des Habilitationsausschusses bzw. des/der Vorsitzenden des Habilitationsausschusses sind innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift an die Stelle zu richten, die die Entscheidung erlassen hat. Die Frist wird auch durch die Einlegung des Widerspruchs beim Rektor bzw. der Rektorin der Universität Freiburg gewahrt. Hilft der Habilitationsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist der Widerspruch zur Entscheidung dem Rektor bzw. der Rektorin vorzulegen.

§ 16 Rücknahme und Erlöschen der Habilitation

(1) Die Habilitation wird zurückgenommen, wenn sich herausstellt, dass sie mit unlauteren Mitteln erlangt worden ist. Die/Der Habilitierte ist vorher zu hören.

(2) Die Habilitation erlischt mit der Entziehung des fachlichen Doktorgrades.

§ 17 Akteneinsicht

Nach dem Abschluss des Verfahrens kann der Bewerber/die Bewerberin die Habilitationsakte einsehen.

§ 18 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die Habilitationsordnung tritt zum 1. Oktober 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultäten vom 1. September 1992 (W. u. K. 1992, Seite 325), zuletzt geändert am 20. Januar 1999 (W., F. u. K. 1999, Seite 43), außer Kraft.
- (2) Für Habilitationsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Habilitationsordnung bereits eröffnet worden sind oder deren Eröffnung zu diesem Zeitpunkt bereits beantragt ist, gelten die bisherigen Vorschriften.

Freiburg, den 27. August 2004

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Wolfgang Jäger
Rektor